



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3652**

A12

Prof. Dr.
Bernd Holznagel, LL.M.
Direktor

RA Jan Kalbhenn, LL.M.
Geschäftsführer

Leonardo-Campus 9
48149 Münster

Tel. +49 251 83-38641
Fax +49 251 83-9038644
holznagel@uni-muenster.de
<http://itm.uni-muenster.de>

**Stellungnahme
zur Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des
Landtags Nordrhein-Westfalen am 18. März 2021**

**Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes Nordrhein-
Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (19. Rundfunkänderungsgesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/12307**

Zusammenfassung

Der Gesetzgeber sollte zugunsten einer vielfältigen Gremienbesetzung und zur Vorbeugung der „Versteinerung des Rundfunkrats“ (!) von einer Verkleinerung des Gremiums und der Streichung des § 15 Abs. 5 WDR-G absehen.

I. Verfassungsrechtliche Bewertung des 19. Rundfunkänderungsgesetz

1. Redaktionelle Anpassungen und digitale Gremiensitzungen

Mit dem 19. Rundfunkänderungsgesetz sollen redaktionelle Anpassungen umgesetzt werden. Insbesondere geht es dabei um Begrifflichkeiten im WDR-G und LMG. Die Corona-

Pandemie macht außerdem Regeln für digitale Gremiensitzungen (§ 18 WDR-G, § 98 LMG-E) nötig. Hiergegen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

2. Zusammensetzung des Rundfunkrates

Mit dem 19. Rundfunkänderungsgesetz soll auch die Zusammensetzung des Rundfunkrates angepasst werden. Die Zusammensetzung der Gremien ist gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG am Gebot der Vielfaltssicherung auszurichten.¹ Dem ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts lassen sich dazu Leitplanken entnehmen: Um möglichst vielfältige Perspektiven und Erfahrungshorizonte aus allen Gesellschaftsbereichen in den Gremien abzubilden, hat der Gesetzgeber danach „dafür zu sorgen, dass [...] möglichst unterschiedliche Gruppen und dabei [...] auch kleinere Gruppierungen, die nicht ohne weiteres Medienzugang haben, Berücksichtigung finden und auch nicht kohärent organisierte Perspektiven abgebildet werden.“² Des Weiteren ist es geboten, dass der Gesetzgeber „hinsichtlich der Bestimmung der entsendeberechtigten Verbände oder sonstiger Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft eine Form der Dynamisierung vorsieht und einer Versteinerung der Gremien vielfaltsichernd entgegenwirkt.“³ Beides ist nötig, um im Sinne des Vielfaltsziels neue gesellschaftliche Entwicklungen nicht zu verpassen.⁴

Nach § 15 Abs. 5 WDR-G kann der Rundfunkrat zwei Mitglieder selber bestimmen. Diese Möglichkeit wurde erst mit dem 15. Rundfunkänderungsgesetz (2015) eingeführt und soll die vom Bundesverfassungsgericht gewünschte Dynamisierung der Zusammensetzung des Gremiums ermöglichen.⁵ Es ist nicht angezeigt, diese Regelung nach nur fünf Jahren Erfahrung wieder abzuschaffen. Vielmehr sollte mit ihr weiter experimentiert werden, um neue Modelle zur Benennung neuer Mitglieder zu erproben.

Das Ziel der Verkleinerung des Rundfunkrates ist sachlich gut begründbar. Eine am Vielfaltsziel orientierte reduzierte Besetzung des Rundfunkrates ließe sich am besten über eine Verkleinerung der „Staatsbank“ verwirklichen, hingegen nicht über eine Reduzierung der Sitze der freien Mitglieder und der „Kulturbank“ (Literatur in ver.di//Filmbüro NRW, AG DOK).

¹ BVerfGE 136, 9, 32.

² BVerfGE 136, 9, 33.

³ BVerfGE 136, 9, 46.

⁴ Ebd. sowie *Hoffmann-Riem*, Rundfunkfreiheit durch Rundfunkorganisation, 1979, 45.

⁵ Begründung zum 15. Rundfunkänderungsgesetz, LT-NRW Drs. 16/9727, 68.

II. Schließung medienrechtlicher Regelungslücken

In Anbetracht der andauernden Corona Pandemie und dem anstehenden „Superwahljahr“ 2021 werden zwei Regelungslücken augenfällig, die der Gesetzgeber in nächster Zeit schließen sollte.

1. Online Wahlkampf

Die Sperrung der Social Media Accounts des amtierenden amerikanischen Präsidenten hat die Machtverhältnisse im Internet und die Gatekeeperstellung der Plattformen offengelegt.⁶ Das geltende Wahlkampfrecht blendet diese Tatsache vollständig aus und kann im Online Umfeld einen fairen Wahlkampf nicht länger garantieren. Auf Selbstverpflichtungserklärungen der Parteien zu einem fairen Wahlkampf auf Social Media kann ebenso wenig vertraut werden, wie darauf, dass die gewinnorientierten Plattformen ein sinnvolles Regelwerk in Kraft setzen. Vorschläge für Reformen liegen bereits vor.⁷

2. Digitales Verlautbarungsrecht

Die Abschaltung der Facebook-Seite des Australischen Gesundheitsministeriums zeigt auch, dass das klassische Verlautbarungsrecht digital fortgeschrieben werden muss.⁸ Es gilt derzeit nur für den Rundfunkbereich und gibt der Bundesregierung und den obersten Landesbehörden im Falle von erheblichen Gefahren (Naturkatastrophen, Krieg) ein Recht auf „angemessene Sendezeit“ für Schutzhinweise an die Bevölkerung.⁹ Mit der derzeitigen Fassung für Rundfunk kann ein großer Teil der Bürgerinnen und Bürger nicht mehr erreicht werden. Sachgerecht ist eine Inpflichtnahme der digitalen Gatekeeperplattformen.

III. Redaktioneller Hinweis

In redaktioneller Hinsicht und lediglich der guten Ordnung halber sei noch auf Folgendes aufmerksam gemacht:

⁶ <https://www.nytimes.com/2021/01/16/technology/twitter-donald-trump-jack-dorsey.html>.

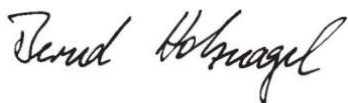
⁷ Beispielsweise mit dem Papier „Regeln für faire digitale Wahlkämpfe“ von *Jaursch* von der Stiftung Neue Verantwortung, Juni 2020 abrufbar unter https://www.stiftung-nv.de/sites/default/files/regeln_fur_faire_digitale_wahlkampfe.pdf.

⁸ <https://www.theguardian.com/technology/2021/feb/18/facebook-blocks-health-departments-charities-and-its-own-pages-in-botched-australia-news-ban>.

⁹ *Bilstein*, Rundfunksendezeit für amtliche Verlautbarungen, 1992, 1 ff. zur Geeignetheit des Rundfunks als Medium für Verlautbarungen Anfang der 1990er.

Das Bundeskabinett hat am 10. Februar 2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG-E) beschlossen. Im 3. Teil des TTDSG-Entwurfs, genauer in § 26 Abs. 1 Nr. 10 bis 12 TTDSG-E, sind Bußgeldtatbestände vorgesehen, für die die BNetzA nicht zuständig sein wird. Die Durchführung dieses Teils des geplanten Gesetzes liegt bei den Ländern (Artikel 83 GG), die deshalb die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG zu bestimmen haben. Derzeit geschieht dies in § 2 des Telemedienzuständigkeitsgesetzes NRW durch Inbezugnahme von § 16 TMG. Diese Vorschrift wird voraussichtlich entfallen bzw. durch § 26 Abs. 1 TTDSG ersetzt werden. Es sollte deshalb geprüft werden, ob der Landesgesetzgeber darauf im laufenden Gesetzgebungsverfahren bereits reagieren kann.

Münster, 22.02.2021



Prof. Dr. Bernd Holzmagel, LL.M.



Jan Christopher Kalbhenn, LL.M.